

2. im Betreff derjenigen Gewässer, welche theilweise der Hoheit anderer Staaten unterworfen sind, in deren Gebiet gleichmäßige Vorschriften, wie die in gegenwärtiger Bekanntmachung gegebenen, nicht bestehen, bis dahin, wo dieses der Fall sein wird, die Anwendbarkeit derselben auszuschließen oder zu beschränken.

Für die Saalfischerei sind bis auf Weiteres, der Bestimmung der Ministerialverfügung vom 18. November 1872 (Gesetzl. Bd. XVII. S. 151) entsprechend, sowohl innerhalb der Flußufer, als außerhalb derselben bei Hochwasser, Streich- und Schlaghamen mit einer Maschenweite von 5,5 Quadratcentimeter, lichter Weite im nassen Zustande, zulässig.

§ 17.

Zwiderhandlungen gegen die Vorschriften gegenwärtiger Verfügung werden, soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 15. Juli 1870 § 24 oder des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwendeten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

§ 18.

Die Ministerialbekanntmachung vom 5. November 1878 tritt sammt den Nachträgen vom 28. April 1881 und vom 23. Dezember 1884 außer Kraft.

Gera, am 22. Oktober 1887.

Königlich Preuss.-Vl. Ministerium.

Dr. C. v. Suckow.

Dr. Winkler.

Anlage A.

Zu § 1 Absatz 1 der Verfügung.

(Verzeichniß der Fische, welche dem Fangverbote unterliegen, wenn sie nicht mindestens die beigezeichnete Länge haben.)

Stör (<i>Acipenser sturio</i> L.)	100 cm
Lachs (<i>Salmo, Salmo salar</i> L.)	50 "
Große Maräne (<i>Madue-Maräne, Coregonus marena</i> Bloch)	40 "
Zander (<i>Sandart, Lucioperca sandra</i> Cuv.)	} 35 "
Napfen (<i>Naaipfen, Naapf, Schieb, Aspius rapax</i> Ag.)	
Kal (<i>Anguilla vulgaris</i> Flemming)	